

TE Vwgh Erkenntnis 2006/5/30 2004/06/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2006

Index

L82000 Bauordnung;
L82007 Bauordnung Tirol;
001 Verwaltungsrecht allgemein;

Norm

BauO Tir 2001 §16 Abs1;
BauO Tir 2001 §2 Abs1;
BauO Tir 2001 §20 Abs1 lite;
BauO Tir 2001 §37 Abs1;
BauO Tir 2001 §37 Abs2;
BauRallg;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/06/0211

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Rosenmayr und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Fritz, über die Beschwerde des GF in S, vertreten durch Dr. Ursula Mair, Rechtsanwältin in 6500 Landeck, Herzog-Friedrich-Straße 4, gegen die Bescheide der Tiroler Landesregierung vom 28. September 2004, GZ. Ve1-8-1/159-1, und vom 29. September 2004, GZ. Ve1-8-1/159-2, betreffend Zurückweisung der Berufung in einer baurechtlichen Angelegenheit und Beseitigungsauftrag gemäß TBO 2001 (mitbeteiligte Partei: Gemeinde S, vertreten durch den Bürgermeister), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Tirol Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I. römisch eins.

Aus einem Aktenvermerk des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 29. August 2003 ergibt sich, dass er, da

er der Bruder des Beschwerdeführers sei, die diesbezügliche Anzeige der Nachbarn der Familie A. betreffend vom Beschwerdeführer ohne Bewilligung im Abstandsbereich errichtete bauliche Anlagen wegen Befangenheit seinem Stellvertreter zur Bearbeitung übergeben hat.

Mit Schreiben des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde (vertreten durch seinen Stellvertreter Ing. H.P.) vom 4. September 2003 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, für die ohne Baubewilligung errichteten bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen, nämlich ein Schwimmbad und einen Holzschuppen "entlang der gesamten Grundgrenze", bis längstens 19. September 2003 nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung mit den dementsprechenden Planunterlagen anzusuchen. Verstreiche diese Frist ungenützt oder werde die Baubewilligung versagt, sei die Gemeinde gezwungen, die Beseitigung der baulichen Anlagen aufzutragen.

Mit Eingabe vom 18. September 2003 (eingelangt bei der mitbeteiligten Gemeinde am 19. September 2003) suchte der Beschwerdeführer um die nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung für das errichtete Schwimmbecken und die vorgenommene teilweise Überdachung des Vorplatzes nach dem beiliegenden Einreichungsplan an. Die im Akt befindliche "Technische Beschreibung" vom 17. September 2003 stellt die verfahrensgegenständlichen Anlagen wie folgt dar:

"Der bereits bestehende mit teilweise asphaltiertem bzw. mit Kiesboden versehenen Vorplatz südlich des Wohnhauses wurde bis zur Einfriedungsmauer auf einer Länge von 13,80 m überdacht. Hierfür wurden auf der Einfriedungsmauer Stahlsäulen (80/60 mm) mit einer Querstange errichtet. Auf dieser Querstange und dem Winkeleisen, welches an der Hausmauer befestigt wurde, wurden die Dachsparren (teilweise aus Stahl und teilweise aus Holz) montiert. Als Abdeckung wurden 25 mm dicke Holzbretter verwendet und diese mit einer Folie abgedichtet. Das anfallende Regenwasser wird über eine Dachrinne gesammelt und auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht.

Die Überdachung wird zum Teil als Geräteschuppen (westlicher Teil) verwendet. Dieser Bereich ist nach Süden mit einer Holzverschalung zur Gänze geschlossen. Der restliche Teil der Überdachung wird zum Teil als Holzlagerplatz verwendet und ist nach Süden durch ein Gitter abgeschlossen.

Im westlichen Teil des Grundstückes GP 971/74 wurde ein Schwimmbecken aus Metall mit einem Durchmesser von 4,5 m und einer Höhe von 1,2 m aufgestellt. Das Schwimmbecken wurde nach Entfernung des Mutterbodens auf 5 cm dicken Schaumstoffplatten errichtet. Im westlichen Teil des Grundstückes Gesetzgebungsperiode 971, /74 wurde ein Schwimmbecken aus Metall mit einem Durchmesser von 4,5 m und einer Höhe von 1,2 m aufgestellt. Das Schwimmbecken wurde nach Entfernung des Mutterbodens auf 5 cm dicken Schaumstoffplatten errichtet.

Es besitzt eine Umwälzpumpe und einen Ablauf, wobei im Falle einer Entleerung das Wasser im Sickerschacht auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht wird."

Die Planunterlagen zeigen eine Überdachung entlang der südlichen Gebäudefront des bestehenden Wohnhauses im Mindestabstandsbereich zum Grundstück der Nachbarn M.A. und J.A. in einer Länge von 13,80 m und einer Breite von 4 m. Am westlichen Ende der Überdachung weist der Plan einen Geräteschuppen aus, dessen genaue Größe aus dem mit Eingabe vom 18. September 2003 vorgelegten Plan nicht hervorgeht.

Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde (dem Beschwerdeführer zugestellt am 14. Oktober 2003) wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 14 Tagen eine Lageplan gemäß § 23 TBO 2001 vorzulegen, aus dem zumindest die Katastergrenzen des Bauplatzes und die Schnittpunkte mit den Grenzen der angrenzenden Grundstücke, die Umrisse und die Ausmaße des Neu- bzw. Zubaus und der am Bauplatz bereits bestehenden Gebäude, dessen bzw. deren Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes sowie das Fußbodenniveau des Erdgeschoßes des Neu- bzw. Zubaus, bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt ersichtlich seien. Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde (dem Beschwerdeführer zugestellt am 14. Oktober 2003) wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen 14 Tagen eine Lageplan gemäß Paragraph 23, TBO 2001 vorzulegen, aus dem zumindest die Katastergrenzen des Bauplatzes und die Schnittpunkte mit den Grenzen der angrenzenden Grundstücke, die Umrisse und die Ausmaße des Neu- bzw. Zubaus und der am Bauplatz bereits bestehenden Gebäude, dessen bzw. deren Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes sowie das Fußbodenniveau des Erdgeschoßes des Neu- bzw. Zubaus, bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt ersichtlich seien.

Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters vom 11. November 2003 (dem Beschwerdeführer zugestellt am

12. November 2003) wurde der Beschwerdeführer neuerlich aufgefordert, einen von einem befugten Unternehmen ausgestellten Lageplan gemäß § 23 TBO 2001 bis spätestens 28. November 2003 bei der mitbeteiligten Gemeinde nachzureichen. Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters vom 11. November 2003 (dem Beschwerdeführer zugestellt am 12. November 2003) wurde der Beschwerdeführer neuerlich aufgefordert, einen von einem befugten Unternehmen ausgestellten Lageplan gemäß Paragraph 23, TBO 2001 bis spätestens 28. November 2003 bei der mitbeteiligten Gemeinde nachzureichen.

Hierauf teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. November 2003 mit, dass er einen Lageplan vom gesamten Grundstück mit den verbauten Flächen im Mindestabstandsbereich samt einem Foto der Pergola vorlege. Er lege nicht mehr vor, da der Gemeindesekretär von vorneherein behauptet habe, dass er im Mindestabstandsbereich über 15 % verbaut hätte. Die Vorlage eines Planes gemäß TBO sei daher nicht sinnvoll. Sollte sein Lageplan nicht ausreichen, erwarte er den Abbruchbescheid der mitbeteiligten Gemeinde.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 wies der Bürgermeister (vertreten durch seinen Stellvertreter) das Bauansuchen des Beschwerdeführers vom 18. September 2003 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurück. Der Beschwerdeführer sei nachweislich aufgefordert worden, einen, von einer dazu befugten Person oder Stelle verfassten Lageplan gemäß § 23 TBO nachzureichen. Bis heute sei kein entsprechender Lageplan nachgereicht worden und daher dem § 23 TBO 2001 nicht entsprochen worden. Es würden daher die eingereichten Planunterlagen zurückgestellt und die Bauanzeige sei zurückzuweisen. Wenn der Beschwerdeführer nunmehr nicht bis 8. Jänner 2004 u.a. ein von ihm und einer Planungsfirma unterzeichnetes Bauansuchen mit einem Lageplan gemäß § 23 TBO einreiche, habe die Behörde dem Beschwerdeführer die Beseitigung der nicht bewilligten Anlagen aufzutragen. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 wies der Bürgermeister (vertreten durch seinen Stellvertreter) das Bauansuchen des Beschwerdeführers vom 18. September 2003 gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurück. Der Beschwerdeführer sei nachweislich aufgefordert worden, einen, von einer dazu befugten Person oder Stelle verfassten Lageplan gemäß Paragraph 23, TBO nachzureichen. Bis heute sei kein entsprechender Lageplan nachgereicht worden und daher dem Paragraph 23, TBO 2001 nicht entsprochen worden. Es würden daher die eingereichten Planunterlagen zurückgestellt und die Bauanzeige sei zurückzuweisen. Wenn der Beschwerdeführer nunmehr nicht bis 8. Jänner 2004 u.a. ein von ihm und einer Planungsfirma unterzeichnetes Bauansuchen mit einem Lageplan gemäß Paragraph 23, TBO einreiche, habe die Behörde dem Beschwerdeführer die Beseitigung der nicht bewilligten Anlagen aufzutragen.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 bzw. 13. Jänner 2004 (beide eingelangt bei der mitbeteiligten Gemeinde am 14. Jänner 2004) zeigte der Beschwerdeführer die Errichtung eines Schutzdaches über dem Vorplatz südlich des Wohnhauses und die Verwendung eines Teiles des Schutzdaches als Abstellschuppen (Nebengebäude Grundfläche unter 10 m²) an. In der Anzeige wird ausgeführt, dass das Schwimmbecken nicht mehr angezeigt werde und bei der Berechnung der verbauten Abstandsflächen unberücksichtigt bleibe. Das Aluminiumschwimmbecken sei eine mobile Einrichtung, die nach Entleerung jederzeit entfernt werden könne, die mit dem Erdboden nicht fest verbunden sei und für deren fachgemäße Errichtung keine bautechnischen Kenntnisse erforderlich seien (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 17. Mai 1991, Zl. 90/06/0016). Diese Einrichtung habe derzeit nicht einmal mehr eine Abdeckung und unterliege - möglicherweise sogar als Spielplatzeinrichtung oder dergleichen - überhaupt nicht der Tiroler Bauordnung.

Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde vom 18. Februar 2004 wurde der Beschwerdeführer unter Zurückstellung der vorgelegten Einreichunterlagen neuerlich u.a. aufgefordert, die eingereichten Pläne von einer befugten Person oder Stelle verfassen und unterzeichnen zu lassen. Es ginge aus den eingereichten Planunterlagen weder die Größe noch die Kubatur des Geräteschuppens hervor und es sei ein Lageplan gemäß § 23 TBO 2001 nachzureichen. Seien diese Mängel nicht bis zum 5. März 2004 behoben bzw. würden die fehlenden Unterlagen bis zu diesem Termin nicht nachgereicht, sei die Bauanzeige vom 13. Jänner 2004 mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen. Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde vom 18. Februar 2004 wurde der Beschwerdeführer unter Zurückstellung der vorgelegten Einreichunterlagen neuerlich u.a. aufgefordert, die eingereichten Pläne von einer befugten Person oder Stelle verfassen und unterzeichnen zu lassen. Es ginge aus den eingereichten Planunterlagen weder die Größe noch die Kubatur des Geräteschuppens hervor und es sei ein Lageplan gemäß Paragraph 23, TBO 2001 nachzureichen. Seien diese Mängel nicht bis zum 5. März 2004 behoben bzw. würden die fehlenden Unterlagen bis zu diesem Termin nicht nachgereicht, sei die Bauanzeige vom 13. Jänner 2004 mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen.

Eine in der Folge begehrte Fristerstreckung bis 15. März 2004 wurde mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters

vom 5. März 2004 abgelehnt.

Mit Bescheid vom 8. März 2004 (unterzeichnet in Vertretung des Bürgermeisters vom Bürgermeister-Stellvertreter) wies der Bürgermeister die Bauanzeige gemäß § 22 Abs. 2 TBO 2001 i.V.m. Mit Bescheid vom 8. März 2004 (unterzeichnet in Vertretung des Bürgermeisters vom Bürgermeister-Stellvertreter) wies der Bürgermeister die Bauanzeige gemäß Paragraph 22, Absatz 2, TBO 2001 i.V.m.

§ 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurück. Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass weder die fehlenden Unterlagen nachgereicht noch die Mängel der eingereichten Planunterlagen behoben worden seien. Es seien daher die restlichen Unterlagen zurückzustellen und die Bauanzeige zurückzuweisen gewesen. Dieser Bescheid blieb unbekämpft. Paragraph 13, Absatz 3, AVG als unzulässig zurück. Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass weder die fehlenden Unterlagen nachgereicht noch die Mängel der eingereichten Planunterlagen behoben worden seien. Es seien daher die restlichen Unterlagen zurückzustellen und die Bauanzeige zurückzuweisen gewesen. Dieser Bescheid blieb unbekämpft.

Mit Schreiben vom 19. März 2004 (eingelangt bei der mitbeteiligten Gemeinde am 22. März 2004) zeigte der Beschwerdeführer neuerlich die Errichtung eines Schutzdaches über dem Vorplatz südlich des Wohnhauses und die Verwendung eines Teiles des Schutzdaches als Abstellschuppen an und legte einen Lageplan vom 5. März 2004 mit einer Unterschrift für die Dipl. Ing. W.G. Bau- und Betonwaren GmbH vor.

Der dazu beigezogene Bausachverständige Baumeister Ing. A.M. stellte fest, dass der beigelegte Plan vom 5. März 2004 von der Dipl. Ing. W.G. Bau- und Betonwaren GmbH in Z. unterschrieben worden sei, aber nicht einem Lageplan gemäß TBO entspreche.

In einem Aktenvermerk vom 24. März 2004 hielt der Gemeindesekretär F.T. eine telefonische Mitteilung dieses Bausachverständigen fest, nach der eine Anfrage bei der angeführten GmbH ergeben hätte, dass die Gesellschaft die eingetragenen Maße in den Plänen nicht nachkontrolliert habe und dafür keinerlei Haftung übernehme. Würden diese abgestempelten und unterzeichneten Pläne als Lagepläne gemäß § 23 TBO herangezogen, würde das Unternehmen die Unterzeichnung bzw. den Firmenstempel wieder zurückziehen. In einem Aktenvermerk vom 24. März 2004 hielt der Gemeindesekretär F.T. eine telefonische Mitteilung dieses Bausachverständigen fest, nach der eine Anfrage bei der angeführten GmbH ergeben hätte, dass die Gesellschaft die eingetragenen Maße in den Plänen nicht nachkontrolliert habe und dafür keinerlei Haftung übernehme. Würden diese abgestempelten und unterzeichneten Pläne als Lagepläne gemäß Paragraph 23, TBO herangezogen, würde das Unternehmen die Unterzeichnung bzw. den Firmenstempel wieder zurückziehen.

Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde vom 25. März 2004 wurde der Vertreterin des Beschwerdeführers nach der Anrede "Sehr geehrte Frau Dr. M... ." zur beantragten Fristerstreckung mitgeteilt, dass sämtliche Unterlagen der weiteren Bauanzeige vom 19. März 2004 an den Bausachverständigen Baumeister Ing. M. zur Begutachtung weitergeleitet worden seien. Mit Schreiben vom 24. März 2004 habe dieser mitgeteilt, dass der geforderte Lageplan gemäß § 23 TBO 2001 nach wie vor fehle und daher keine Bauverhandlung abgehalten werden könne. Es würden daher sämtliche eingereichten und verggebührten Unterlagen wieder zurückgesandt, ein sich daraus ergebender Abbruchbescheid werde demnächst ergehen. Nach der abschließenden Floskel "Mit freundlichen Grüßen" folgt die Anführung des Namens des Bürgermeister-Stellvertreters. Mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde vom 25. März 2004 wurde der Vertreterin des Beschwerdeführers nach der Anrede "Sehr geehrte Frau Dr. M... ." zur beantragten Fristerstreckung mitgeteilt, dass sämtliche Unterlagen der weiteren Bauanzeige vom 19. März 2004 an den Bausachverständigen Baumeister Ing. M. zur Begutachtung weitergeleitet worden seien. Mit Schreiben vom 24. März 2004 habe dieser mitgeteilt, dass der geforderte Lageplan gemäß Paragraph 23, TBO 2001 nach wie vor fehle und daher keine Bauverhandlung abgehalten werden könne. Es würden daher sämtliche eingereichten und verggebührten Unterlagen wieder zurückgesandt, ein sich daraus ergebender Abbruchbescheid werde demnächst ergehen. Nach der abschließenden Floskel "Mit freundlichen Grüßen" folgt die Anführung des Namens des Bürgermeister-Stellvertreters.

Gegen die zuletzt angeführte Erledigung vom 25. März 2004 erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. April 2004 (eingelangt bei der mitbeteiligten Gemeinde am 5. April 2004) Berufung.

Mit Bescheid vom 5. April 2004 trug der Bürgermeister (vertreten durch seinen Stellvertreter) dem Beschwerdeführer gemäß § 37 TBO 2001 auf, bis spätestens 7. Mai 2004 sämtliche auf dem Grundstück Nr. 971/74, KG S., errichteten und

nicht genehmigten baulichen Anlagen - offenes Schwimmbad, Überdachung des Vorplatzes und Geräteschuppen - zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für die angeführten, bereits errichteten baulichen Anlagen, nämlich ein frei aufgestelltes Schwimmbecken mit einem Durchmesser von 4,5 m und einer Tiefe von 1,20 m, die Überdachung des Vorplatzes und die Verwendung als überdachten Lagerplatz für diverse Materialien südlich des bestehenden Wohnhauses und die Errichtung eines Geräteschuppens mit einem Ausmaß von 8,17 m² und einer mittleren Höhe von 2,665 m noch keine baubehördliche Genehmigung erteilt worden sei. Mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde (vertreten durch seinen Stellvertreter) vom 11. Dezember 2003 sei das eingereichte Ansuchen gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 als unzulässig zurückgewiesen worden. Eine neuerliche Bauanzeige des Beschwerdeführers vom 12. Jänner 2004 sei mit Bescheid vom 8. März 2004 gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen worden. Mit Bescheid vom 5. April 2004 trug der Bürgermeister (vertreten durch seinen Stellvertreter) dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 37, TBO 2001 auf, bis spätestens 7. Mai 2004 sämtliche auf dem Grundstück Nr. 971/74, KG S., errichteten und nicht genehmigten baulichen Anlagen - offenes Schwimmbad, Überdachung des Vorplatzes und Geräteschuppen - zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für die angeführten, bereits errichteten baulichen Anlagen, nämlich ein frei aufgestelltes Schwimmbecken mit einem Durchmesser von 4,5 m und einer Tiefe von 1,20 m, die Überdachung des Vorplatzes und die Verwendung als überdachten Lagerplatz für diverse Materialien südlich des bestehenden Wohnhauses und die Errichtung eines Geräteschuppens mit einem Ausmaß von 8,17 m² und einer mittleren Höhe von 2,665 m noch keine baubehördliche Genehmigung erteilt worden sei. Mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde (vertreten durch seinen Stellvertreter) vom 11. Dezember 2003 sei das eingereichte Ansuchen gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1991 als unzulässig zurückgewiesen worden. Eine neuerliche Bauanzeige des Beschwerdeführers vom 12. Jänner 2004 sei mit Bescheid vom 8. März 2004 gemäß Paragraph 22, Absatz 2, i.V.m. Paragraph 13, Absatz 3, AVG als unzulässig zurückgewiesen worden.

In der Folge beantragte der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob gleichzeitig Berufung gegen diesen Bescheid vom 5. April 2004.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2004 wies der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Gemeinde die Berufung des Beschwerdeführers gegen die Erledigung vom 25. März 2004 als unzulässig zurück. Begründend führte der Gemeindevorstand aus, dass sich die Berufung gegen eine Erledigung richte, die kein Bescheid sei. Das bekämpfte Schreiben der mitbeteiligten Gemeinde sei lediglich ein "Mitteilungsschreiben".

Die belangte Behörde wies die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers mit dem erstangefochtenen Bescheid als unbegründet ab. Auch die belangte Behörde vertrat die Auffassung, dass die bekämpfte Erledigung vom 25. März 2004 keinen Bescheid darstelle, sondern ein reines Informationsschreiben darüber sei, dass die eingereichten Pläne weiterhin mangelhaft seien und eine abschließende Erledigung derzeit nicht möglich sei. Dieses Schreiben enthalte keinen normativen Inhalt. Ein "zur Entscheidung der Rechtssache regelnder Spruch" sei in dieser Erledigung nicht enthalten, es sei vielmehr angekündigt worden, dass in dieser Angelegenheit demnächst ein Abbruchbescheid ergehen werde.

Mit dem weiteren Bescheid vom 22. Juni 2004 gab der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Gemeinde im Verfahren betreffend den Beseitigungsauftrag dem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist statt (Spruchpunkt A) und wies in Spruchpunkt B) die in diesem Verfahren erhobene Berufung ab. Zur Frage der Bewilligungspflicht des Schwimmbeckens wird in dieser Entscheidung insbesondere ausgeführt, dass das Schwimmbecken in Metall ausgeführt sei, einen Durchmesser von 4,50 m und eine Höhe von 1,20 m habe und es nach Entfernung des Mutterbodens auf 5 cm dicken Schaumstoffplatten errichtet worden sei. In der Baubeschreibung werde nicht angeführt, dass das Schwimmbecken ein fix aufgesetztes, verschraubtes Gestänge besitze, um jederzeit die am Schwimmbeckenrand befestigte Abdeckfolie hochziehen bzw. das Schwimmbad fix abdecken zu können. Das Schwimmbad habe im gefüllten Zustand (1,0 m hoch) ein Gewicht von mehr als 16 t und ein Leergewicht von sicherlich mehreren 100 kg. Es könne nicht die Rede davon sein, dass dieses Schwimmbecken eine mobile Einrichtung sei bzw. jederzeit entfernt werden könne. Es treffe auch nicht zu, dass für die Errichtung bzw. Aufstellung dieser baulichen Anlage keine bautechnischen Erfordernisse notwendig seien. Im aufgestellten Zustand - die Abdeckung erfolge laufend - könne man dieses Schwimmbecken sogar als Gebäude bewerten, denn es sei überdeckt, allseits umschlossen, könne von Menschen betreten werden und diene dem Schutz von Sachen (in diesem Fall dem Schutz

des Wassers). Im Hinblick auf die Umschließungsmöglichkeit sei von einer überwiegend umschlossenen baulichen Anlage auszugehen, weshalb insgesamt die Qualifikation als Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 TBO 2001 anzunehmen sei. Der Umstand, dass die Alukonstruktion abnehmbar bzw. zeitweise nicht aufgesetzt sei, könne in diesem Zusammenhang zu keinem anderen Ergebnis führen. Mit dem weiteren Bescheid vom 22. Juni 2004 gab der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Gemeinde im Verfahren betreffend den Beseitigungsauftrag dem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist statt (Spruchpunkt A) und wies in Spruchpunkt B) die in diesem Verfahren erhobene Berufung ab. Zur Frage der Bewilligungspflicht des Schwimmbeckens wird in dieser Entscheidung insbesondere ausgeführt, dass das Schwimmbecken in Metall ausgeführt sei, einen Durchmesser von 4,50 m und eine Höhe von 1,20 m habe und es nach Entfernung des Mutterbodens auf 5 cm dicken Schaumstoffplatten errichtet worden sei. In der Baubeschreibung werde nicht angeführt, dass das Schwimmbecken ein fix aufgesetztes, verschraubtes Gestänge besitze, um jederzeit die am Schwimmbeckenrand befestigte Abdeckfolie hochziehen bzw. das Schwimmbad fix abdecken zu können. Das Schwimmbad habe im gefüllten Zustand (1,0 m hoch) ein Gewicht von mehr als 16 t und ein Leergewicht von sicherlich mehreren 100 kg. Es könne nicht die Rede davon sein, dass dieses Schwimmbecken eine mobile Einrichtung sei bzw. jederzeit entfernt werden könne. Es treffe auch nicht zu, dass für die Errichtung bzw. Aufstellung dieser baulichen Anlage keine bautechnischen Erfordernisse notwendig seien. Im aufgestellten Zustand - die Abdeckung erfolge laufend - könne man dieses Schwimmbecken sogar als Gebäude bewerten, denn es sei überdeckt, allseits umschlossen, könne von Menschen betreten werden und diene dem Schutz von Sachen (in diesem Fall dem Schutz des Wassers). Im Hinblick auf die Umschließungsmöglichkeit sei von einer überwiegend umschlossenen baulichen Anlage auszugehen, weshalb insgesamt die Qualifikation als Gebäude im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, TBO 2001 anzunehmen sei. Der Umstand, dass die Alukonstruktion abnehmbar bzw. zeitweise nicht aufgesetzt sei, könne in diesem Zusammenhang zu keinem anderen Ergebnis führen.

Zu dem Argument des Beschwerdeführers, das Vordach bestehe schon 15 Jahre und die gegenständlichen Objekte seien nach der Rechtslage der Tiroler Bauordnung aus dem Jahre 1984 nicht bewilligungspflichtig gewesen, stellte die Berufsbehörde fest, dass nach dieser "alten" Rechtslage Gebäude (auch Schuppen unter 10 m²), sonstige bauliche Anlagen (wie das besagte Flugdach) und Schwimmbäder bewilligungspflichtig gewesen seien und nach der damals geltenden Bauordnung die Abstandsflächen nur im Ausmaß von höchstens 10 % der Fläche des Bauplatzes mit oberirdischen baulichen Anlagen hätten verbaut werden dürfen.

Die belangte Behörde wies die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers mit dem zweitangefochtenen Bescheid als unbegründet ab. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde vom 4. September 2003 der Beschwerdeführer aufgefordert worden sei, für die ohne Baubewilligung errichteten bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen, nämlich ein Schwimmbad und einen Holzschuppen, nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2003 sei das diesbezügliche Bauansuchen des Beschwerdeführers rechtskräftig zurückgewiesen worden. Mit weiterem Bescheid des Bürgermeisters vom 8. März 2004 sei eine Bauanzeige des Beschwerdeführers betreffend die Errichtung eines Schutzdaches sowie die Verwendung eines Teiles dieses Schutzdaches als Abstellschuppen rechtskräftig zurückgewiesen worden. Somit lägen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 zweiter Satz bzw. § 37 Abs. 2 zweiter Satz TBO 2001 vor, weshalb die Baubehörde erster Instanz zutreffend dem Beschwerdeführer die Beseitigung der gegenständlichen baulichen Anlagen aufgetragen habe. Sämtliche Einwendungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Lageplanes nach § 23 TBO 2001 gingen ins Leere, da die Frage der Notwendigkeit der Vorlage eines Lageplanes bereits rechtskräftig entschieden worden sei und diesbezüglich daher eine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vorliege. Im Ergebnis könne es dahingestellt bleiben, ob die gegenständlichen baulichen Anlagen bewilligungs- oder lediglich anzeigepflichtig seien, da dem Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 5. April 2004 bereits zwei rechtskräftige Bescheide betreffend die Versagung einer Baubewilligung (gemeint wohl: die Zurückweisung eines Bauansuchens) bzw. die Zurückweisung einer Bauanzeige zu Grunde lägen. Die belangte Behörde wies die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers mit dem zweitangefochtenen Bescheid als unbegründet ab. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass mit Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters der mitbeteiligten Gemeinde vom 4. September 2003 der Beschwerdeführer aufgefordert worden sei, für die ohne Baubewilligung errichteten bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen, nämlich ein Schwimmbad und einen Holzschuppen, nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2003 sei das diesbezügliche Bauansuchen des Beschwerdeführers rechtskräftig zurückgewiesen worden. Mit weiterem Bescheid

des Bürgermeisters vom 8. März 2004 sei eine Bauanzeige des Beschwerdeführers betreffend die Errichtung eines Schutzdaches sowie die Verwendung eines Teiles dieses Schutzdaches als Abstellschuppen rechtskräftig zurückgewiesen worden. Somit lägen die Voraussetzungen des Paragraph 37, Absatz eins, zweiter Satz bzw. Paragraph 37, Absatz 2, zweiter Satz TBO 2001 vor, weshalb die Baubehörde erster Instanz zutreffend dem Beschwerdeführer die Beseitigung der gegenständlichen baulichen Anlagen aufgetragen habe. Sämtliche Einwendungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Lageplanes nach Paragraph 23, TBO 2001 gingen ins Leere, da die Frage der Notwendigkeit der Vorlage eines Lageplanes bereits rechtskräftig entschieden worden sei und diesbezüglich daher eine entschiedene Sache im Sinne des Paragraph 68, Absatz eins, AVG vorliege. Im Ergebnis könne es dahingestellt bleiben, ob die gegenständlichen baulichen Anlagen bewilligungs- oder lediglich anzeigepflichtig seien, da dem Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 5. April 2004 bereits zwei rechtskräftige Bescheide betreffend die Versagung einer Baubewilligung (gemeint wohl: die Zurückweisung eines Bauansuchens) bzw. die Zurückweisung einer Bauanzeige zu Grunde lägen.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Aufstellbecken handle es sich um eine bauliche Anlage. Bauliche Anlagen seien mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung (und nicht nur Aufstellung) bautechnische Kenntnisse erforderlich seien. Wesentliches Merkmal von baulichen Anlagen sei die von der Art der Baulichkeit vorgegebene Notwendigkeit einer stabilen, kipp sicheren Verbindung mit dem Boden und der Umstand, dass bei fachgerechter Ausführung einschlägige bautechnische Kenntnisse aufgewendet werden müssten. In Bezug auf die Herstellung eines Aufstellbeckens seien jedenfalls bautechnische Kenntnisse, vor allem der Statik, erforderlich. Dies gelte auch für die Fundamentierung des Schwimmbeckens. Bei gefülltem Aufstellbecken sei von einer Belastung des Untergrundes von mehreren Tonnen auszugehen, weshalb der Fundamentierung in Bezug auf die Stand-, Kipp- und Nutzungssicherheit besondere Bedeutung zukomme. Auch wenn das Aufstellbecken vom Beschwerdeführer selbst aufgestellt werden könne, ändere sich nichts am Erfordernis von bautechnischen Kenntnissen zur fachgerechten Her- bzw. Aufstellung des Schwimmbeckens. Die Baubehörde erster Instanz habe zutreffend festgestellt, dass es sich bei einem Aufstellbecken um eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage handle.

Wenn die Baubehörde zweiter Instanz nunmehr im Berufungsbescheid feststelle, dass es sich bei einem überdachten Schwimmbecken um eine Gebäude handeln würde, das im Mindestabstandsbereich unzulässig sei, so sei dieser Ansicht beizupflichten. Aus den im Akt einliegenden Fotos sei ersichtlich, dass das verfahrensgegenständliche Schwimmbecken mit einem Gestänge samt Folie, vergleichbar einer zeltartigen Konstruktion, versehen sei. Die gegenständliche Überdachung des offenen Schwimmbeckens habe einen raumbildenden Charakter. Die Schwimmbadüberdachung ermögliche einen Aufenthalt von Menschen darunter. Das überdachte Schwimmbad könne von Menschen betreten werden.

Der Beseitigungsauftrag beziehe sich auf ein offenes Becken. Wenn die Berufungsbehörde im Berufungsbescheid feststelle, dass das Schwimmbecken überdacht worden sei und daher im Mindestabstandsbereich ohnehin nicht zulässig sei, so könne darin noch keine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers erblickt werden.

Auch das Vordach bzw. offene Schutzdach sei eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage. Auch diese Konstruktion erfordere entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wesentliche bautechnische Kenntnisse. Vor allem im Hinblick auf die mechanische Festigkeit, Standsicherheit und Nutzungssicherheit sei bei einer derartigen baulichen Anlage mit einer Länge von 13,80 m und einer Breite von 4 m von einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. e TBO 2001 auszugehen. Dem Argument des Beschwerdeführers, es handle sich dabei um einen untergeordneten Bauteil im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. a TBO 2001 und sie sei lediglich anzeigepflichtig, sei entgegenzuhalten, dass das Kriterium der Untergeordnetheit dann nicht mehr vorliegen könne, wenn das Schutzdach, wie im vorliegenden Fall, über die gesamte Breite des gegenständlichen Wohnhauses rage. Auch das Vordach bzw. offene Schutzdach sei eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage. Auch diese Konstruktion erfordere entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wesentliche bautechnische Kenntnisse. Vor allem im Hinblick auf die mechanische Festigkeit, Standsicherheit und Nutzungssicherheit sei bei einer derartigen baulichen Anlage mit einer Länge von 13,80 m und einer Breite von 4 m von einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Litera e, TBO 2001 auszugehen. Dem Argument des Beschwerdeführers, es handle sich dabei um einen untergeordneten Bauteil im Sinne des Paragraph 20, Absatz 2, Litera a, TBO 2001 und sie sei lediglich anzeigepflichtig, sei entgegenzuhalten, dass das Kriterium der Untergeordnetheit dann nicht mehr vorliegen könne, wenn das Schutzdach, wie im vorliegenden Fall, über die gesamte Breite des gegenständlichen Wohnhauses rage.

Nach § 20 Abs. 2 lit. c TBO 2001 sei die Errichtung und Änderung von Geräteschuppen, Holzschuppen udgl. bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einer Höhe von 2,80 m anzeigepflichtig. Den eingereichten Planunterlagen sei zu entnehmen, dass dieser Geräteschuppen in das genannte Schutzdach integriert worden sei. Es handle sich hierbei um einen Teil einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage, der keinem eigenen Anzeigeverfahren zu unterziehen sei, sondern ebenso wie das Schutzdach der Bewilligungspflicht unterliege. Nach Paragraph 20, Absatz 2, Litera c, TBO 2001 sei die Errichtung und Änderung von Geräteschuppen, Holzschuppen udgl. bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einer Höhe von 2,80 m anzeigepflichtig. Den eingereichten Planunterlagen sei zu entnehmen, dass dieser Geräteschuppen in das genannte Schutzdach integriert worden sei. Es handle sich hierbei um einen Teil einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage, der keinem eigenen Anzeigeverfahren zu unterziehen sei, sondern ebenso wie das Schutzdach der Bewilligungspflicht unterliege.

Wenn der Beschwerdeführer meine, dass die Zulässigkeit der Anlage nach alter Rechtslage zu beurteilen gewesen wäre, so werde auf § 37 Abs. 3 TBO 2001 verwiesen. Die Errichtung und Änderung sonstiger baulicher Anlagen, wenn durch diese Anlagen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen oder für Sachen entstehen könnten, sei auch nach der damals in Geltung gestandenen Bestimmung des § 25 lit. e Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 43/1978, bewilligungspflichtig gewesen. Da auch die Bewilligungspflicht nach der Tiroler Bauordnung 2001 vorliege, sei der Auftrag gemäß § 37 TBO 2001 zu Recht ergangen. Wenn der Beschwerdeführer meine, dass die Zulässigkeit der Anlage nach alter Rechtslage zu beurteilen gewesen wäre, so werde auf Paragraph 37, Absatz 3, TBO 2001 verwiesen. Die Errichtung und Änderung sonstiger baulicher Anlagen, wenn durch diese Anlagen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen oder für Sachen entstehen könnten, sei auch nach der damals in Geltung gestandenen Bestimmung des Paragraph 25, Litera e, Tiroler Bauordnung, Landesgesetzblatt Nr. 43 aus 1978,, bewilligungspflichtig gewesen. Da auch die Bewilligungspflicht nach der Tiroler Bauordnung 2001 vorliege, sei der Auftrag gemäß Paragraph 37, TBO 2001 zu Recht ergangen.

Die Behandlung der zunächst beim Verfassungsgerichtshof gegen beide Vorstellungsbescheide erhobenen Beschwerde wurde von diesem mit Beschluss vom 29. November 2004, B 1387, 1388/04-4, gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG abgelehnt und unter einem die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Die Behandlung der zunächst beim Verfassungsgerichtshof gegen beide Vorstellungsbescheide erhobenen Beschwerde wurde von diesem mit Beschluss vom 29. November 2004, B 1387, 1388/04-4, gemäß Artikel 144, Absatz 2, B-VG abgelehnt und unter einem die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

In der nach Aufforderung ergänzten Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift samt Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde erstattet.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Zum erstangefochtenen Bescheid:

Nach Ansicht des Beschwerdeführers stelle das Schreiben der mitbeteiligten Gemeinde vom 25. März 2004 einen Bescheid dar, wie er dies in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bereits ausgeführt habe, worauf er verweise. Nach diesen Ausführungen sei der Bescheidwille der Behörde diesem Schreiben klar zu entnehmen, es sei vom zuständigen Organwalter unterzeichnet worden und sei von einer Zurücksendung der Urkunden, also von einer faktischen Amtshandlung, begleitet gewesen. Auch die Ankündigung der Rechtsfolge, die sich aus dem Zurücksenden der Urkunden ergebe, nämlich der Abbruch der Gebäude, deute darauf hin, dass dieses Schreiben ein Bescheid gewesen sei. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes könnten Erledigungen in der Form einer Mitteilung oder einer Verständigung auch einen Bescheid darstellen (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 1984, Zl. 84/06/00067).

Diesem Vorbringen kommt keine Berechtigung zu. Nach der hg. Judikatur (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 15. Dezember 1977, VwSlg. Nr. 9458/A) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der

Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Ergibt sich aus dem Wortlaut der behördlichen Erledigung, insbesondere aus der Verwendung der verba legalia der Verfahrensgesetze und der Verwaltungsvorschriften für jedermann eindeutig, dass ein rechtsverbindlicher Abspruch vorliegt, dann ist ungeachtet des Fehlens der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid ein solcher als gegeben anzunehmen. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist nach diesem hg. Beschluss vom 15. Dezember 1977 die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter der Erledigung essenziell. Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich. Diesem Vorbringen kommt keine Berechtigung zu. Nach der hg. Judikatur vergleiche, den Beschluss eines verstärkten Senates vom 15. Dezember 1977, VwSlg. Nr. 9458/A) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Ergibt sich aus dem Wortlaut der behördlichen Erledigung, insbesondere aus der Verwendung der verba legalia der Verfahrensgesetze und der Verwaltungsvorschriften für jedermann eindeutig, dass ein rechtsverbindlicher Abspruch vorliegt, dann ist ungeachtet des Fehlens der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid ein solcher als gegeben anzunehmen. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist nach diesem hg. Beschluss vom 15. Dezember 1977 die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter der Erledigung essenziell. Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich.

Wendet man diese Grundsätze auf das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 25. März 2004 an, so ist das Vorliegen eines Bescheides zu verneinen. In diesem Schreiben wurde dem Beschwerdeführer insbesondere mitgeteilt, dass seine neuerliche Bauanzeige vom 19. März 2004 an den Bausachverständigen weitergeleitet worden sei, der mit Schreiben vom 24. März 2004 mitgeteilt habe, dass der geforderte Lageplan gemäß § 23 TBO 2001 nach wie vor fehle und daher keine Bauverhandlung abgehalten werden könne. Auch der abschließende Satz: "Wir senden daher sämtliche eingereichten und vergewährten Unterlagen wieder zurück, ein daraus sich ergebender Abbruchbescheid wird demnächst ergehen." enthält keinen normativen Inhalt. Wendet man diese Grundsätze auf das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 25. März 2004 an, so ist das Vorliegen eines Bescheides zu verneinen. In diesem Schreiben wurde dem Beschwerdeführer insbesondere mitgeteilt, dass seine neuerliche Bauanzeige vom 19. März 2004 an den Bausachverständigen weitergeleitet worden sei, der mit Schreiben vom 24. März 2004 mitgeteilt habe, dass der geforderte Lageplan gemäß Paragraph 23, TBO 2001 nach wie vor fehle und daher keine Bauverhandlung abgehalten werden könne. Auch der abschließende Satz: "Wir senden daher sämtliche eingereichten und vergewährten Unterlagen wieder zurück, ein daraus sich ergebender Abbruchbescheid wird demnächst ergehen." enthält keinen normativen Inhalt.

Wenn die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Schreiben des Bürgermeister-Stellvertreters vom 25. März 2004 zurückgewiesen wurde und in der Folge mit dem erstangefochtenen Bescheid die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, wurden Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt.

Die Beschwerde gegen den erstangefochtenen Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde gegen den erstangefochtenen Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

2. Zum zweitangefochtenen Bescheid:

Im vorliegenden Fall kommt die Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94 i.d.F. LGBl. Nr. 89/2003 (TBO 2001), zur Anwendung. Im vorliegenden Fall kommt die Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94 i.d.F. Landesgesetzblatt Nr. 89 aus 2003, (TBO 2001), zur Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 1 TBO 2001 sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten

Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, TBO 2001 sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind Gebäude überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Gemäß Absatz 2, dieser Bestimmung sind Gebäude überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. b TBO 2001 dürfen folgende bauliche Anlagen oder Bauteile in die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m ragen oder innerhalb dieser errichtet werden: Gemäß Paragraph 6, Absatz 3, Litera b, TBO 2001 dürfen folgende bauliche Anlagen oder Bauteile in die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m ragen oder innerhalb dieser errichtet werden:

"b) oberirdische bauliche Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, wie Terrassen, Pergolen udgl., wenn sie überwiegend offen sind, sowie offene Schwimmbecken."

§ 16 TBO 2001 betrifft "Allgemeine bautechnische Erfordernisse" und sieht insbesondere in Abs. 1 dazu Folgendes vor: Paragraph 16, TBO 2001 betrifft "Allgemeine bautechnische Erfordernisse" und sieht insbesondere in Absatz eins, dazu Folgendes vor:

1. "(1) Absatz eins, Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Insbesondere müssen sie den für bauliche Anlagen der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen."

Gemäß § 20 Abs. 1 lit. a, b und e TBO 2001 bedürfen, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, einer Baubewilligung: Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Litera a, b und e TBO 2001 bedürfen, soweit sich aus den Absatz 2 und 3 nichts anderes ergibt, einer Baubewilligung:

1. "a) Litera a
der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;
2. b) Litera b
die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden;
3. c) Litera c
...;
4. d) Litera d
...;
5. e) Litera e
die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden."

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind die sonstige Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder e einer Baubewilligung bedürfen, der Behörde anzuzeigen. Jedenfalls sind der Behörde anzuzeigen: Gemäß Absatz 2, dieser Bestimmung sind die sonstige Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht nach Absatz eins, Litera b, oder e einer Baubewilligung bedürfen, der Behörde anzuzeigen. Jedenfalls sind der Behörde anzuzeigen:

"a) die Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen und von Balkonverglasungen bei bestehenden baulichen Anlagen;

1. b) Litera b
...;
2. c) Litera c
die Errichtung und Änderung von Terrassen, Pergolen udgl. sowie von Geräteschuppen, Holzschuppen und dergleichen bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einer Höhe von 2,80 m;

d)"

§ 37 Abs. 1 bis 3 TBO 2001 sieht betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes Folgendes vor: Paragraph 37, Absatz eins bis 3 TBO 2001 sieht betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes Folgendes vor:

1. "(1) Absatz eins, Wurde eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Baubewilligung errichtet oder geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Baubewilligung versagt, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung aufzutragen. Dies gilt auch, wenn eine solche bauliche Anlage abweichend von der Baubewilligung ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbständigen Vornahme eine Baubewilligung erforderlich wäre. Dem Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage kann jedoch auf sein begründetes Verlangen statt der Beseitigung der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung entsprechenden Zustandes aufgetragen werden.
2. "(2) Absatz 2, Wurde eine anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bauanzeige errichtet oder geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Bauanzeige nachzuholen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) das Bauvorhaben nach § 22 Abs. 3 dritter Satz untersagt, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung aufzutragen. Dies gilt auch, wenn eine solche bauliche Anlage erheblich abweichend von der Bauanzeige ausgeführt wurde. Dem Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage kann jedoch auf sein begründetes Verlangen statt der Beseitigung der baulichen Anlage die Herstellung des der Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufgetragen werden. Wurde eine anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bauanzeige errichtet oder geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Bauanzeige nachzuholen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) das Bauvorhaben nach Paragraph 22, Absatz 3, dritter Satz untersagt, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung aufzutragen. Dies gilt auch, wenn eine solche bauliche Anlage erheblich abweichend von der Bauanzeige ausgeführt wurde. Dem Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage kann jedoch auf sein begründetes Verlangen statt der Beseitigung der baulichen Anlage die Herstellung des der Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufgetragen werden.
3. "(3) Absatz 3, Wurde eine bauliche Anlage ohne die nach früheren baurechtlichen Vorschriften erforderliche Baubewilligung errichtet oder geändert und ist deren Errichtung oder Änderung auch nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig oder zumindest anzeigepflichtig, so hat die Behörde nach Abs. 1 bzw. 2 vorzugehen." Wurde eine bauliche Anlage ohne die nach früheren baurechtlichen Vorschriften erforderliche Baubewilligung errichtet oder geändert und ist deren Errichtung oder Änderung auch nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig oder zumindest anzeigepflichtig, so hat die Behörde nach Absatz eins, bzw. 2 vorzugehen."

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich der angefochtene Bescheid darüber hinwegsetze, dass ein drittes Verfahren betreffend eine Bauanzeige eingeleitet worden sei, das von der allfälligen Rechtskraft der Zurückweisungsbescheide nicht erfasst würde. Die Behörde habe in diesem Verfahren auch nach Übermittlung des vom Beschwerdeführer als Bescheid gewerteten Schreibens der mitbeteiligten Gemeinde vom 25. März 2004 weitere Verfahrensschritte gesetzt. Die Gemeinde sei selbst nicht von der Rechtskraft der Zurückweisungsbescheide ausgegangen, sondern habe einen neuen Antrag zugelassen. Sie habe daher den Abbruchbescheid ohne Durchführung eines Verfahrens und vor Erlassung eines Bescheides über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen und daher rechtsgrundlos erlassen. Über das Vorgehen der Gemeinde im unstreitig behängenden dritten Bauverfahren setze sich die Behörde zweiter Instanz mit Stillschweigen hinweg.

Dem ist entgegenzuhalten, dass für den verfahrensgegenständlichen Beseitigungsauftrag maßgeblich ist, ob die gemäß § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 TBO 2001 erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen sind. In diesem Zusammenhang muss zunächst geklärt werden, ob die verfahrensgegenständlichen Objekte baubewilligungspflichtig oder anzeigepflichtig sind. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde konnte diese Frage nicht dahingestellt bleiben, weil § 37 Abs. 1 TBO 2001 als eine Voraussetzung für einen allfälligen baupolizeilichen Auftrag die Aufforderung zur Einbringung eines Bauansuchen innerhalb einer gesetzten Frist, während § 37 Abs. 2 TBO 2001 als eine Voraussetzung die Aufforderung zur Einreichung einer Bauanzeige gleichfalls innerhalb einer gesetzten Frist erfordert. So wäre nach einer Aufforderung gemäß § 37 Abs. 1 TBO 2001 ein Vorgehen nach § 37 Abs. 2 TBO 2001 und nach einer Aufforderung nach § 37 Abs. 2 TBO 2001 ein Vorgehen nach § 37 Abs. 1 TBO 2001 nicht gesetzmäßig. Dem ist entgegenzuhalten, dass

für den verfahrensgegenständlichen Beseitigungsauftrag maßgeblich ist, ob die gemäß Paragraph 37, Absatz eins, oder Absatz 2, TBO 2001 erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen sind. In diesem Zusammenhang muss zunächst geklärt werden, ob die verfahrensgegenständlichen Objekte baubewilligungspflichtig oder anzeigepflichtig sind. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde konnte diese Frage nicht dahingestellt bleiben, weil Paragraph 37, Absatz eins, TBO 2001 als eine Voraussetzung für einen allfälligen baupolizeilichen Auftrag die Aufforderung zur Einbringung eines Bauansuchen innerhalb einer gesetzten Frist, während Paragraph 37, Absatz 2, TBO 2001 als eine Voraussetzung die Aufforderung zur Einreichung einer Bauanzeige gleichfalls innerhalb einer gesetzten Frist erfordert. So wäre nach einer Aufforderung gemäß Paragraph 37, Absatz eins, TBO 2001 ein Vorgehen nach Paragraph 37, Absatz 2, TBO 2001 und nach einer Aufforderung nach Paragraph 37, Absatz 2, TBO 2001 ein Vorgehen nach Paragraph 37, Absatz eins, TBO 2001 nicht gesetzmäßig.

Zur Anzeigepflicht der Überdachung und des integrierten Geräteschuppens trägt die Beschwerde Folgendes vor:

Nach Ansicht des Beschwerdeführers diene die angezeigte Überdachung ausschließlich zum Schutz von Sachen, sei großteils offen, unterschreite die Höhe von 2,80 m an der dem benachbarten Grundstück zugewendeten Seite. Sie umfasse einen Abstellschuppen mit unter 10 m² Grundfläche. Die Überdachung sei direkt an das Wohnhaus angebaut und sei bis zu einer Tiefe von 1,50 m als untergeordneter Bauteil in die anteilige Berechnung der in den Abstandsflächen errichteten Gebäude nicht einzubeziehen. Auch für die Überdachung hätten die vorgelegten Pläne, die von einer fachlichen befugten Person zumindest überprüft worden wären, ausgereicht, um die Zulässigkeit des Bauvorhabens zu überprüfen. Das Verlangen, einen Lageplan vorzulegen, sei auch hinsichtlich dieser nur anzeigepflichtigen Bauteile nicht gesetzmäßig gewesen. Die Behörde habe es verabsäumt, hinsichtlich dieser Bauvorhaben einen Feststellungsbescheid zu erlassen, der über die Bewilligungspflichtigkeit des Vorhabens entschieden hätte.

Mit diesem Vorbringen wird die Anzeigepflicht der Überdachung samt Geräteschuppen lediglich behauptet, aber nicht begründet. Wenn der Beschwerdeführer das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 lit. a TBO 2001 betreffend die Zulässigkeit bestimmter oberirdischer baulicher Anlagen in den Mindestabstandsflächen von 3 m bzw. 4 m ins Treffen führt, wird damit nicht ihre allfällige Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 2 TBO 2001 dargelegt. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Ansicht der belangten Behörde, dass die Errichtung eines Schutzdaches in der vorgesehenen Länge von 13,80 m und einer Breite von 4,00 m in Verbindung mit den auf der Einfriedungsmauer vorgesehenen Stahlsäulen mit Querstangen und einem an der Gebäudefront befestigten Winkeleisen samt Regenrinne allgemeine bautechnische Erfordernisse im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. e TBO 2001 (i.V.m. § 16 Abs. 1 TBO 2001 betreffend allgemeine bautechnische Erfordernisse) wesentlich berührt. Da der Geräteschuppen im Rahmen des Schutzdaches errichtet werden soll, in dessen Bereich entlang der Grundgrenze eine Holzverschalung erfolgt, hat die b

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at